



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 8. November.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2025. (2)

Nr. 21126.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- u. Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc.

In Erwägung der hohen Wichtigkeit einer wohlgeordneten directen Besteuerung haben Wir unsere besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe gerichtet, und nach sorgfältiger Prüfung des bestehenden Systems der Besteuerung erkannt, daß eine Vervollständigung und Verbesserung dieses Zweiges der Gesetzgebung nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Belegung aller Arten des Einkommens nothwendig ist. Zu diesem Zwecke ist es unser Wille, daß hierüber dem nächsten Reichstage umfassende Gesetzentwürfe vorgelegt werden. Bereits jetzt ergibt sich jedoch die unabwiesliche Nothwendigkeit, eine provisorische Verfügung zu treffen, um bei den außerordentlich gesteigerten Bedürfnissen des Staates die bisher unbenutzt gebliebenen, oder nicht in gehörigem Maße für den Staatshaushalt in Anspruch genommenen Quellen des Einkommens nach Möglichkeit zu benützen, und einer gerechten, ebenmäßigen Umlegung der öffentlichen Lasten näher zu rücken. Von diesen Betrachtungen geleitet, haben Wir, über das Einrathen Unseres Ministerrathes, im Zusammenhange mit Unserem Patente vom 10. October 1849, und auf Grundlage der §§. 87, 120, 121 der Reichsverfassung für das Verwaltungsjahr 1850 folgende Bestimmungen beschloffen, und finden deren Vollziehung in den Kronländern, in denen die mit dem Patente vom 31. December 1812 festgesetzte Erwerbsteuer besteht, anzuordnen:

1. Steueranlage.

1. Zeit, für welche die Steuer gefordert wird.

§. 1. Zur Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1850 wird für dasselbe eine Einkommensteuer eingehoben.

2. Gegenstand der Steuer. a) Grund- und Hausbesitz und hypothecirte Schulden.

§. 2. Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besizthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalen und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October d. J., §§. 5, 6, angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besizer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalzinsen und Renten der Besteuerung unterzogen.

b) Andere Arten des Einkommens.

§. 3. Alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe, oder

ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen. Dasselbe hat sich auch auf den reinen Ertrag jener Gewerbe oder andern industriellen Unternehmungen zu erstrecken, deren Betrieb mit dem Grund- oder Hausbesitz verbunden ist, deren Einkommen jedoch keinen Gegenstand der Grund- oder Gebäudesteuer ausmacht.

c) Classeneintheilung des Einkommens.

§. 4. Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens werden in drei Classen gereiht, und zwar: 1. Classe. Das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, wozu ferner zu rechnen ist: 1. Das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe, 2. Der Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen. — II. Classe. Das Einkommen, das a) als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden, während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung, oder Dienstleistung, oder von den Angehörigen desselben bezogen wird, oder b) an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschehen, zufließt. — Dieses Einkommen umfaßt im Einzelnen: 1) Die Gehalte, Personal-Zulagen, und überhaupt die stehenden (vorhinein festgesetzten), nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstauslagen verbundenen (nicht onerosen) Genuße, welche die im Dienste des Staates, der Stände, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, Privat-Personen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener beziehen. Die mit Rücksicht auf besondere Ortsverhältnisse, oder die Erfordernisse der amtlichen Stellung gewährten besondern Genuße, als: die Benützung einer Amtswohnung, Quartiergelder, Functionszulagen u. dgl. sind unter der Einkommensteuer nicht begriffen. — 2) Die Pensionen, Quiescenzgehälter oder andere Ruhegenuße, Gnadengaben oder Unterhaltsbeiträge, welche die in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten Beamten, Diener oder Officiere, dann die Witwen oder Kinder der Beamten, Diener oder Officiere erhalten. — 3) Die Beiträge, welche Pfründnern, Klostergemeinden, oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonds, oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind. — 4) Das Einkommen von den in dem §. 2 des Erwerbsteuergesetzes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen. Die eben daselbst unter a, b, c aufgeführten Beschäftigungen fallen dagegen nicht unter die Einkommensteuer. — III. Classe. Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten, oder andere, den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, so weit diese Renten nicht in der zweiten Classe begriffen sind.

3. Befreiung von der Steuer: a) In der ersten Classe.

II. Steuerbemessung.

1. In der ersten Classe: a) Im Grunde von Bekenntnissen.

§. 9. Die Steuer von dem Einkommen der ersten Classe wird auf der Grundlage von Bekenntnissen (Fassionen) bemessen, welche der zum Genuße des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat.

b) Grundlage der Bekenntnisse.

§. 10. In dem Bekenntnisse ist das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten Jahre 1846, 1847, 1848, oder sofern das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe wäre, des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzugeben. Würde derselbe ein Jahr noch nicht erreichen, so ist jener Ertrag anzugeben, welcher im Laufe des Jahres 1850 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

c) Abzüge von dem Einkommen.

§. 11. Bei der Angabe des Einkommens dürfen nicht in Abzug gebracht werden: 1. Capitalbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen wurden. — 2. Die Zinsen von dem in der Unternehmung oder dem Geschäft anliegenden Capitale, und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung. — 3. Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und jener Kinder derselben, denen er nach dem Gesetze den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. — 4. Die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

andern für diejenigen Personen ausgenommen, welche mit diesem Einkommen (§. 1, III. a bis e und IV. a und c des Erwerbsteuergesetzes vom 31. December 1812) in die unterste (erste) Erwerbsteuer-Classen gereiht sind.

b) In der zweiten Classe.

§. 6. In der zweiten Classe werden der Einkommensteuer nicht unterzogen: 1) Die Dienstbezüge der im activen Dienste stehenden Soldaten und Officiere. — 2) Die Bezüge, die den Mendicanten-Klöstern, dann den dem Unterrichte, der Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, Siechenhäusern oder andern Anstalten der Wohlthätigkeit zu ihrem Unterhalte aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden bewilligt sind. — 3) Das der zweiten Classe angehörige Einkommen, dessen jährlicher Betrag für den daselbe beziehenden Sechshundert Gulden nicht übersteigt.

c) In der dritten Classe. aa) Von Einlagen in Sparcassen.

§. 7. In der dritten Classe bleibt das Einkommen steuerfrei, welches im Grunde einer in eine Sparcasse erfolgten Einlage, aus dieser Anstalt bezogen wird.

bb) Andere Zins- und Renten-Bezüge.

§. 8. Beweiset Jemand, daß sein gesamtes Jahreseinkommen, ohne Abzug der Schulden, im Ganzen Dreihundert Gulden nicht überschreitet, so kann er verlangen, daß er von der Einkommensteuer, die ihn von Capitalzinsen oder dem Zinsgenuß vertretenden Renten entweder unmittelbar, oder durch den seinem Schuldner gestatteten Abzug (Patent vom 10. October 1849, §. 6 und gegenwärtige Verordnung §. 23) zu treffen hat, freigelassen, oder sofern er dieselbe berichtigt hätte, ihm solche zurückerstattet werde.

2. In der zweiten Classe.

§. 12. Die Bezüge der zweiten Classe sollen, soweit dieselben stehende Jahresgebühren sind, von den Cassen oder den Verpflichteten, von welchen dieselben an den zum Genuße Berechtigten zu erfolgen sind, der Steuerbehörde binnen der Frist, welche durch eine abgesonderte Kundmachung festgesetzt werden wird, angezeigt werden. Andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhin bestimmten Einkommens, die in der zweiten Classe begriffen sind, hat der Steuerpflichtige mit Beobachtung der Anordnung der §§. 10, 11 durch sein Bekenntniß anzugeben.

3. In der dritten Classe.

§. 13. Die Zinsen und Renten der dritten Classe, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Abzug getroffen werden, sey es, weil sie weder auf einem Grund- oder Hausbesitz, noch auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften, oder weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, hat der zum Bezüge Berechtigte durch ein Bekenntniß anzugeben, in welchem aufzuführen sind: 1. Die Capitale, von denen das Einkommen bezogen wird; 2. der Zinsfuß, nach welchem solche verzinst werden; 3. der Name und Wohnort der Schuldner.

4. Bekräftigung der Bekenntnisse.

§. 14. Die Bekenntnisse sind von dem Steuerpflichtigen mit der Bekräftigung, daß die darin enthaltenen Angaben von ihm an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt worden seyen, auszufertigen.

5. Commissionen zur Bemessung der Einkommensteuer.

§. 15. Zur Uebernahme, Prüfung und Nichtigstellung der Bekenntnisse über die Einkommensteuer, dann Festsetzung der Steuergebühren, werden nach Verhältniß des Bedarfes Commissionen aufgestellt, über deren Standorte, Umfang des Amtsbereiches und Zusammensetzung besondere Bekanntmachungen das Nähere zur öffentlichen Kenntniß bringen werden.

6. Einbringung der Bekenntnisse:

a) Bei wem dieselben zu überreichen sind.

§. 16. Die Bekenntnisse werden bei derjenigen dieser Commissionen, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht, sofern nicht durch eine besondere Bekanntmachung wegen größerer Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen zur Uebernahme der Bekenntnisse ein in dem Orte oder dessen Nähe bestehendes Steueramt bezeichnet wird.

b) Wer dazu verpflichtet ist.

§. 17. Zur Einbringung eines Bekenntnisses sind nur diejenigen verpflichtet, welche ein der Bemessung der Einkommensteuer auf der Grundlage von Bekenntnissen unterliegendes Einkommen beziehen. Die verneinende Erklärung, daß nämlich Jemand kein der Einkommensteuer unterworfen Einkommen besitze, ist nur über die ausdrückliche Aufforderung der Behörde zu überreichen.

c) In wiefern die Glieder einer Erwerbsgesellschaft.

§. 18. Jede Handels- oder andere Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, ist als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln, und hat für sich über das Einkommen von diesem Geschäft das Bekenntniß einzubringen. Die einzelnen Gesellschafter sind nur in sofern zur getrennten Einbekennung ihres Einkommens verbunden, als sie solches aus andern Quellen, als jenem gemeinschaftlichen Geschäft beziehen, und dieses Einkommen seiner Beschaffenheit nach der Verbindlichkeit zur Fälschung unterliegt.

7. Steuerausmaß: a) Verhältniß zur Größe des Einkommens.

§. 19. Die Steuer wird von dem Einkommen der ersten und dritten Classe mit fünf von hundert, das ist: mit 3 Kreuzer von jedem Gulden desselben bemessen. Von dem Einkommen der zweiten Classe hat die Steuergebühren bei Beträgen über sechshundert Gulden bis einschlie-

sig Tausend Gulden jährlich ein Procent, dann von je Tausend Gulden einen um ein Procent steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, daß die Steuergebühren von einem Gehalte von dreitausend Gulden für das erste Tausend mit Einem, für das zweite mit zwei, und für das dritte mit drei Procent u. s. f. bemessen wird, jedoch hat dieses Ausmaß von den Beträgen, die 9000 fl. überschreiten, zehn von hundert nicht zu überschreiten.

b) Besondere Bestimmungen für das Einkommen der ersten Classe.

§. 20. Von dem Einkommen der ersten Classe ist die Steuer nie mit einem mindern Betrage zu bemessen, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet, und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben. Dergleichen wird der Betrag der Bergfrohe an der Einkommensteuer für den Bergwerks-Ertrag in Abzug gebracht, und nur der Mehrbetrag als Einkommensteuer besonders eingehoben.

c) Zusammentreffen der Einkommensteuer mit einer Taxentrichtung.

§. 21. Unterliegt ein in der zweiten Classe begriffener stehender Bezug für das Verwaltungsjahr 1850 dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründenverleihungstarre, so ist die Einkommensteuer nur mit dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die im Laufe des erwähnten Jahres fälligen Taxbeträge übersteigt.

8. Von wem die Steuerbemessung vorgenommen wird: a) Von den bestehenden Bezügen der zweiten Classe.

§. 22. Die Steuergebühren von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen wird von den Cassen oder den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten, denen die Auszahlung dieser Bezüge an die zum Genuße Berechtigten obliegt, bemessen, und gleich unmittelbar bei der Auszahlung der für das am 1. November 1849 beginnenden und am 31. October 1850 endigenden jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der Letzten abgezogen. Die auf diese Art im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge sind binnen 8 Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen.

b) Von Schulden der Gewerbsunternehmungen.

§. 23. Die Steuer von den Zinsen der Capitalsschulden einer Handels- oder andern Gewerbsunternehmung i. der Eigenthümer der Letztern berechnung, mit 5 von 100 oder 3 kr. von Einem Gulden bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug zu bringen, und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde. — Rückichtlich der nicht hypothecirten Capitalsschulden eines Gewerbetreibenden wird, wenn nicht aus dem Ursprunge derselben oder andern Umständen das Gegentheil hervorgeht, vermuthet, daß solche eine Schuld seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung seyen.

c) Von anderen Arten Einkommen.

aa) Durch die Commissionen.

§. 24. Von andern, als den oben in den §§. 22, 23 aufgeführten Arten des steuerbaren Einkommens wird die Steuergebühren von der hierzu bestellten Commission (§. 15) auf der Grundlage der eingebrachten Bekenntnisse, nach vorhergegangener Prüfung derselben bemessen und der Betrag der Steuergebühren dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt gemacht.

bb) Prüfung der Bekenntnisse.

§. 25. Die Commission, an welche das Bekenntniß gelangte (§. 16) hat dasselbe in Absicht auf Regelmäßigkeit der Form und dessen Inhalt zu prüfen. Zu dieser Prüfung werden nebst einem Gliede des Gemeindevorstandes zwei unbefangene wohlunterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeindevorstand für dieses Geschäft bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichti-

gen, oder sofern es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben beigezogen. Es ist dabei die Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Steuerpflichtige über alle Einkommenszweige, von denen er das Einkommen einzubekennen verpflichtet ist, das Bekenntniß eingebracht habe, und ob der eingebrachte Betrag den bestehenden Verhältnissen angemessen zu betrachten sey. Mängel in der Form oder Unvollständigkeit der Bekenntnisse hat die Commission durch Vernehmung des Taxanten im kürzesten Wege verbessern und ergänzen zu lassen. Auch sind die erforderlichen Erhebungen über die Bedenken, die sich gegen die Richtigkeit des angegebenen Betrages ergeben, schleunigst zu pflegen, und es ist der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen. Umfaßt das Bekenntniß eine in dem Bezirke einer andern Commission bestehende Gewerbsunternehmung, so ist der sich auf dieselbe beziehende Theil des Bekenntnisses jener Behörde mitzutheilen, welche die Prüfung in gleicher Weise vorzunehmen und das Ergebniß an die erstere Commission zurückzuleiten hat.

cc) Festsetzung und Bekanntmachung der Steuergebühren.

§. 26. Nachdem die Prüfung der Bekenntnisse vollzogen und die zur vollständigen Nichtigstellung der Gebühr erforderlichen Erörterungen und Vernehmungen gepflogen worden, hat die Commission den gebührenden Steuerbetrag festzusetzen, und dem Steuerpflichtigen bekannt zu machen.

9. Allgemeine Verbindlichkeit bei den Verhandlungen über die Steuerbemessung.

§. 27. Jedermann ist verpflichtet, über die tatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und so weit es sich um die Angabe von Thatfachen zur Nichtigstellung des Bekenntnisses eines andern Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind.

10. Recurs gegen die Bestimmung der Gebühr: a) Einbringung und Entscheidung desselben.

§. 28. Gegen die Entscheidung der Commission über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr kann der Recurs an den Statthalter in dem Kronlande binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Entscheidung eingebracht werden. Bei dem Statthalter wird unter dessen Oberleitung und Aufsicht zur Entscheidung dieser Recurse eine Landes-Commission bestellt. Der Recurs ist bei der Behörde, durch welche die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Einbeförderung zu überreichen. Gegen die Entscheidung der Landes-Commission findet eine weitere Berufung nicht statt.

b) Wirkung vor dessen Entscheidung.

§. 29. Der Recurs gegen die Entscheidung über die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebühr hat keine einhaltende Kraft, rückichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

III. Steuer-Entrichtung.

1. Zeiträume der Zahlung.

§. 30. Die Einkommensteuer ist, soweit dieselbe nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder andern Bezügen eingebracht wird, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zu bezahlen.

2. Einbringung der Gebühr.

§. 31. Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebenen Wege, durch die für dieselbe bestellten Behörden, und mittelst der für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel.

IV. Uebertretungen des Gesetzes.

1. Durch unterlassene Erfüllung der an den Steuerpflichtigen ergangenen Aufforderungen. 2. Andere.

§. 32. Wer der Aufforderung zur Ein-

bringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm dazu eingeräumten Frist nicht entspricht, kann von den Behörden hierzu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden.

§. 33. Wer in den Bekenntnissen den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die mit dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der angeordneten Steuer zu entziehen sucht, oder in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder mit einem mindern als dem vorschristmäßigen Betrage bemessen würde, ist zu dem Erlage des dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten.

V. Schlußbestimmungen.

1. Aufhebung der bisherigen Besteuerung einiger Bezüge.

§. 34. Die zufolge des Ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1848 eingeführte besondere Besteuerung einiger Bezüge der Beamten, pensionirten Officiere und ihrer Angehörigen, dann der Pfründen, Klostergemeinden und geistlichen Orden hat mit 1. November 1849 aufzuhören. Dagegen bleibt die Bestimmung über das Ausmaß der Diäten und über den Betrag, den die Erfolgslassung der Pensionen nicht zu überschreiten hat, einstweilen aufrecht.

2. Anordnung der Vollziehung.

§. 35. Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt. — Gegeben in Unserer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 29. October im Eintausend Acht Hundert neun und vierzigsten, Unserer Reiche im Ersten Jahre.

Franz Joseph m/p.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck.
Hinnfeld. Gyulai. Schmerling.
Thun. Kulmer.

3. 2013. (2) Nr. 20541.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der National-Garde. — Das hohe k. k. Finanzministerium hat über eine dahin gelangte Anfrage in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der National-Garde, mit dem Erlasse vom 5. October l. J., Z. 10681/515, Folgendes bedeutet: — Die mit der Leitung der Nationalgarde-Angelegenheiten beauftragten Organe sind, bezüglich auf die Stämpel-Abgabe hinsichtlich der Eingaben, Correspondenzen und Ausfertigungen, wie öffentliche Behörden und Anstalten zu behandeln, und es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 81, Z 1, 5 und 6 des Stämpel- und Taxgesetzes, auf die National-Garde volle Anwendung. Daraus folgt: a) daß alle Eingaben, welche von einem Mitgliede der National-Garde in seiner Eigenschaft als Garde, oder von einzelnen Nationalgarde-Körpern in Angelegenheit des Dienstes an den Nationalgarde-Verwaltungs-rath, oder an andere mit der Leitung der Nationalgarde-Angelegenheiten betraute Organe gerichtet werden; ferner b) alle Verhandlungen, welche bei den Nationalgarde-Körpern und zwischen diesen und andern öffentlichen Behörden, in Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirklichkeit statt finden, nebst den beigelegten Amtsabschriften; dann c) die an Privatpersonen gerichteten, den Dienst betreffenden Ausfertigungen der National-Garde, die in dem Stämpel- und Taxgesetze ausgedrückte Stämpelfreiheit zu genießen haben. — Nachdem aber die National-Garde kein vom Staateschafe

dotirtes Institut ist, so kann sich die Begünstigung der Stämpelfreiheit auch auf keine weiteren, als die oben angedeuteten Fälle erstrecken, und es tritt bei allen, nicht lediglich das Interesse des Dienstes betreffenden Eingaben an dieses Institut, sammt Abschriften und Beilagen, dann bei der von der National-Garde und ihren Organen vorgenommenen Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, z. B. in Lieferungs-geschäften, ferner bei gerichtlichen Vertretungen der Garde, bei Contract-Abschlüssen u. dgl. die Stämpelpflicht ein. — Insbesondere sind auch die von einzelnen Nationalgarde-Körpern oder einzelnen Garden ausgestellten Quittungen über Geldvorschüsse, Löhnungen, Gehalte u. dgl. Stämpelpflichtig. — Dieses wird über Note der k. k. steierm. illyrischen Cameral-Verwaltung vom 18. d. M., Z. 9161, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2012. (2) Nr. 20691.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Neue Zoll- und Dreißigsttariffs-Bestimmungen für Lehm und Mergel, dann Kalk und Gyps, vom 16. Nov. 1849 angefangen, betreffend. — Vom 16. Nov. 1849 angefangen treten folgende Zoll- und Dreißigsttariffs-Bestimmungen in Wirksamkeit. — Lehm (gemeine Thon- und Ziegeleerde) und Mergel, dann Kalk und Gyps, ungemalen und ungebrannt, sind sowohl im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen, als im Verkehre über die Zwischenzolllinie in der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigstfrei zu behandeln. — Kalk und Gyps, gemalen oder gebrannt, genießen die Zoll- und Dreißigstbefreiung nur im Zwischenverkehre; im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen unterliegen sie in der Einfuhr dem Zolle von 1 kr., und in der Ausfuhr dem Zolle von 1/4 kr. für den Centner Sporeco. — Die Zollbehandlung steht jedem Hilfszollamte zu. Die Cameral-Landesbehörden werden ermächtigt, Durchschnittsgewichte zu bestimmen, nach welchen die Fuhr, die Cubitklaster oder überhaupt die Maßeinheit dieser Gegenstände, in der sie im Verkehre vorzukommen pflegen, in Verzollung genommen werden dürfen. Auch können sie dort, wo die Localverhältnisse es nothwendig machen, gestatten, daß diese Gegenstände gegen vorläufige Erklärung bei dem nächsten Zollamte und unter entsprechender Überwachung auf den von Fall zu Fall zu bezeichnenden Nebenwegen die Zolllinie überschreiten. Diese Anordnung wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses v. 20. d. M., Z. 10957 l. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2010. (2) Nr. 20819.

B e r l a u t b a r u n g.

Laut Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 23. d. M., Z. 1663, haben a. h. Se. Majestät über unterm 16. d. M. erstatteten Vortrag mit a. h. Entschliebung vom 22. d. M. zu genehmigen geruht, daß die nächste Gewerbe-Producten-Ausstellung in Wien im J. 1851 Statt zu finden habe. — Davon werden die Industriellen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß das hohe Ministerium des Handels die Bekanntgabe des Zeitpunctes der Eröffnung besagter Ausstellung und der dabei zu beachtenden Modalitäten sich vorbehalten habe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 30. October 1849.

3. 2011. (2) Nr. 20689.

G i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den Kronländern, wo die Steuer bei der Erzeugung eingehoben wird, um im Zoll-Ausschusse von Brody, sowie über die Besteuerung des Biers in Galizien, dem Krakauer Gebiete und der Bukowina. — Seine Majestät haben über das Einrathen des Ministerrathes, in Erwägung des dringenden Erfordernisses einer Erhöhung der Staatseinnahmen, zur Herstellung einer gleich-

mäßigen Besteuerung und zur allmäligen Beseitigung der Zwischen-Linien innerhalb des Reiches, in Vollziehung der §§. 7 und 8 der Reichsverfassung für das Verwaltungsjahr 1850, folgende provisorische Bestimmungen zu genehmigen geruht: §. 1. Vom 1. November 1849 angefangen sind in allen Kronländern, wo die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung eingehoben wird, statt der bisher vorgezeichneten, folgende Gebühren zu entrichten: a) Bei Anwendung mehrliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erbbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübenarten, und endlich Runkelrüben-Melasse gehören, 10 kr. vom niederöstr. Eimer Maischraum. — b) Bei Anwendung von Kernobst, wozu Äpfel, Birnen, Beerenfrüchte, Kornelkirschen (Dirndeln) u. dgl. gerechnet werden, dann von Wurzeln, Weintrauben und Bierbrau-Abfällen 10 kr. vom niederöstr. Eimer Maischraum. — Die Begünstigungen im Gebührensätze, die bei der Branntwein-Erzeugung aus Bierabfällen für die Bierbrauer in Nieder- und Ober-Österreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Görz, Gradiſca und Istrien bewilliget sind, bleiben aufrecht. — c) Bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann vom Wein, Weinhefen, Wein- und Obstmost 15 kr. vom niederöstr. Eimer Maischraum. — d) Bei Anwendung von Abfällen der Zuckerraffinerien (mit Ausnahme der Runkelrüben-Melasse), von Zucker-, Erdäpfel- und Getreide-Syrup, oder anderen concentrirten Flüssigkeiten von höheren Zuckergehalten als jenem der litt. a) bis c) erwähnten Stoffe, endlich von Stärkmehl, 3 fl. für den niederöstr. Eimer der erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeit. — Diese Gebühr hat jedoch nur in dem Falle zu gelten, wenn der Alkoholgehalt des Erzeugnisses weniger als 21° der ämlichen, der Beaume'schen nachgebildeten Scala bei mittlerer Temperatur (+ 10° Réaumur) beträgt. Bei höheren Graden des Alkoholgehaltes wird die Gebühr auf folgende Weise berechnet: Bei einem Alkoholgehalte von 21° und unter 25° mit 3 fl. 45 kr.; 25 und unter 30 mit 4 fl. 30 kr.; 30 und unter 35 mit 5 fl. 15 kr., und sofort mit einer Aufzählung von 45 kr. bei jeder Erhöhung des Alkoholgehaltes um 5°; e) bei vereinter Verwendung von Stoffen, die bei der Besteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist; f) bei der Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Auslande, den Zoll-Ausschlüssen und überhaupt jenen Theilen des Reiches, in denen diese Flüssigkeiten nicht bei der Erzeugung versteuert werden, in die Kronlande, wo die Besteuerung bei der Erzeugung Statt findet, ist ohne Rücksicht auf die Gradhaltigkeit der Flüssigkeit eine Verzehrungssteuer-Gebühr von 4 fl. 30 kr. für den niederöstr. Eimer zu entrichten. Die Einfuhrzölle, welche nebst dieser Verzehrungssteuer bei der Einfuhr der verschiedenartigen geistigen Flüssigkeiten über die allgemeine oder die Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind, bleiben aufrecht. — §. 2. In dem Zollausschlusse von Brody, wo die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei dem Kleinverschleisse eingehoben wird, sind vom 1. November 1849 angefangen, folgende Gebühren zu entrichten: a) von Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten und Branntweingeist 4 fl. 30 kr., und b) von Branntwein 3 fl. vom niederöstr. Eimer. — §. 3. Die Verzehrungssteuer-Linie, welche gegenwärtig zwischen Schlesien und Galizien besteht, so wie die bei der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Galizien, der Bukowina und dem Krakauer Gebiete in die anderen Kronlande, wo die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung eingehoben wird, zu entrichtenden Verzehrungssteuer-Zuschläge werden vom 1. Jänner 1850 angefangen aufgehoben. — §. 4. Die mit den Grundbesitzern, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus nicht mehligem Stoffen erzeugen, und diese Erzeugung nicht gewerbmäßig betreiben, so wie die mit den Bräuern, welche Branntwein aus Bierabfällen gewinnen, über die erzeugten Mengen für das Verwaltungsjahr 1850 geschlossenen Abfindungs-Verträge

bleiben, ohne eine Erhöhung des Vertrages der Abfindung, aufrecht. — Bei allen andern, auf gebrannte geistige Flüssigkeiten sich beziehenden Abfindungs- und Pachtverträgen in Galizien, dem Großherzogthume Krakau und der Bukowina, sind die bedungenen Abfindungs- und Pachtsummen den neu festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; jedoch steht es den Parteien frei, nach den für den Fall, wenn wichtige Aenderungen in der Steuergesetzgebung eintreten, geltenden Bestimmungen die Pachtung oder Abfindung aufzukündigen. — §. 5. Alle Bestimmungen über die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten, mit Ausnahme der durch gegenwärtigen Erlaß abgeänderten Gebührensätze, bleiben in voller Kraft. — §. 6. Die Verzehrungssteuer von Bier wird in Galizien, dem Krakauer Gebiete und der Bukowina mit 30 kr. vom niederöstr. Eimer zu 42 $\frac{1}{2}$ Maß festgesetzt. Bei der Einfuhr von Bier in Fässern über die allgemeine Zolllinie oder die Zwischenzolllinie nach Galizien ist der Verzehrungssteuerzuschlag mit 24 kr. vom Centner Sporco, nebst dem Zolle zu entrichten. — Alle übrigen Bestimmungen über die Besteuerung und Verzollung des Bieres bleiben aufrecht. — Laibach am 29. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2000. (3) Nr. 20686.
K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zu dem Circulare von 15. September d. J. und den ihm beigegebenen Bestimmungen über die Eröffnung des Staats-Anlehens für die k. k. österreichischen Finanzen wird Folgendes bekannt gemacht: 1) Von denjenigen Subscribenten, welche eine oder mehrere Raten ganz oder zum Theile noch vor der Verfallszeit erlegen wollen, werden die Einzahlungen bereits jetzt bei derjenigen Casse übernommen, bei welcher die Caution erlegt, oder, welche in der Subscription-Eingabe von der Partei ausdrücklich bezeichnet wurde. — 2) Denjenigen Parteien, welche mehr als 10% des einzuzahlenden Betrages als Caution erlegt haben, wird die-

900 fl. subscribirt, bei Einzahlung der	2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., u. 10. Rate jedesmal 85 fl.
800 „ „ „ „ „	2., 3., 4., 5., 6., 8. 9. u. 10. „ „ „
700 „ „ „ „ „	2., 4., 5., 6., 8., 9. u. 10. „ „ „
600 „ „ „ „ „	2., 4., 6., 8., 9. u. 10. „ „ „
500 „ „ „ „ „	2., 4., 6. und 10. „ „ „
400 „ „ „ „ „	2., 4., 6. und 8. „ „ „
300 „ „ „ „ „	3., 6. und 9. „ „ „
200 „ „ „ „ „	5. und 10. „ „ „
100 „ „ „ „ „	5. „ „ „

zu erlegen, und dagegen den für jede der erlegten Raten entfallenden Betrag in Staatsschuldverschreibungen zu empfangen. — Die für den bemerkten, 1000 fl. überschreitenden Betrag erlegte Caution wird vom Tage ihres Erlages an, verzinst, jedoch erst bei Einzahlung der 10. Rate, in den Betrag von 85 fl. eingerechnet. — 4) Es ist aber in allen, im vorigen Abjage bezeichneten Fällen Jedermann freigestellt, alle oder mehrerer Raten, ganz oder theilweise, auch früher zu bezahlen, insofern der eingezahlte Betrag ohne Rest durch 85 theilbar ist. — 5) Diejenigen, welche in ihren Subscriptionseingaben für die Einzahlung der Raten eine andere Cassa bezeichneten, als jene, bei welcher sie die Subscriptionseingabe überreichten, werden den Interimsschein bei der von ihnen bezeichneten Casse erhalten. — 6) Diejenigen, welche einen Interimsschein über Beträge von mindestens 2000 fl. besitzen, können denselben gegen Interimsscheine verwechseln, deren jeder auf den runden Betrag von 1000 fl. und auf den Namen der Partei lautet. — 7) Wenn der zu verwechselnde Interimsschein auf einen Betrag lautet, welcher durch 1000 ohne Rest nicht theilbar ist, so kann die Verwechslung nur in der Art geschehen, daß über den, durch 1000 ohne Rest nicht theilbaren Betrag ein neuer Interimsschein der ersten Form, und nur über die ohne Rest durch 1000 theilbaren Beträge die entsprechende Anzahl von Interimsscheinen der zweiten Form hinausgegeben wird. — 8) Die im 6) und 7) Abjage erwähnte Verwechslung muß jedoch in Wien wenigstens 2 Tage, in den Provinzen wenigstens 14 Tage vorher, und zwar unter Uebergabe des alten Interimsscheines und gegen Erlag der in

3. 1999. (3) Nr. 20686.

C u r r e n d e.

Den Schluß des Staats-Anlehens betreffend. — Der mit dem 18. October d. J. erfolgte Abschluß der bisher bekannt gewordenen Anerbietungen zur Theilnahme an dem, mit der Bekanntmachung vom 15. Sept. d. J. ausgeschriebenen 4 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanlehen weist eine Gesamtsumme von 71,161.000 fl. aus. — Diese Ziffer kann zwar, wenn die noch nicht vollständig eingelangten Nachweisungen von entlegenen Plätzen eingetroffen seyn werden, einen Zuwachs erhalten, welcher unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird. Bereits jetzt wird aber, in Folge des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. d. M. erklärt, daß der mit dem §. 5 der Bestimmungen über die Eröffnung dieses Anlehens vorbehaltene Fall nicht eintritt; daher alle, bis einschließig zum 4. Oct. d. J. auf das gedachte Anlehen ordnungsmäßig subscribirten Beträge keine Verminderung zu erleiden haben. — Laibach am 27. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

ser Mehrbetrag vom Tage des Erlages nur dann und nur in so weit verzinst, wenn er sich wenigstens auf 85 fl. beläuft, und durch 85 ohne Rest theilbar ist. Beträge unter 85 fl. werden bei Erlag der folgenden Rate zu Gute gerechnet, und vom Tage dieses Erlages verzinst. — 3) Wenn eine Partei auf einen Betrag von mehr als 1000 fl. subscribirt hat, dieser Mehrbetrag aber durch 1000 ohne Rest nicht theilbar ist, z. B. also in 100, 200, 300 fl. u. s. w. über 1000, 2000 u. 3000 fl. u. s. f. besteht; so sind auf den Betrag von 1000, 2000 u. 3000 fl. u. s. f. die 10%igen Raten zu jedesmaliger Verfallszeit zu erlegen; nebstdem aber hat derjenige, welcher über 1000, 2000 u. 3000 fl. und so weiter hinaus:

der eben bemerkten Zeit etwa fällig werdenden Rate mündlich oder schriftlich angesucht werden. — 9) Diejenigen, welche einen Anspruch auf die Provision von 1% haben, können dieselbe sogleich im Ganzen bei derjenigen Casse, bei welcher die Subscriptionseingaben überreicht wurden, gegen eine von ihnen zu unterfertigte Empfangsbestätigung erheben. — 10) Ist ein Certificat oder ein Interimsschein in Verlust gerathen; so hat die Partei die gerichtliche Amortisirung desselben und den gerichtlichen Verbot zu erwirken. So lange der gerichtliche Verbot der betreffenden Casse nicht zugestellt wurde, ist diese berechtigt, dem Ueberbringer des Certificates bei Erlag der zweiten Rate den Interimsschein, und dem Ueberbringer des Interimsscheines gegen Erlag der fälligen oder erst künftig verfallenen Raten den entsprechenden Betrag von Staatsschuldverschreibungen hinauszugeben. — 11) Nach Zustellung des gerichtlichen Verbotes werden zwar die Raten-Einzahlungen von dem Verbotwerber angenommen, sie für die eingezahlten Raten gebührenden Staatsschuldverschreibungen werden aber nur dann ausgehändigt, wenn das gerichtliche Erkenntniß über die Amortisirung des Certificates oder Interimsscheines beigebracht wird. — 12) Ebenso können nach Zustellung des gerichtlichen Verbotes, von dem Ueberbringer des Certificates oder Interimsscheines Einzahlungen angenommen werden. Die Hinausgabe der Staatsschuldverschreibungen und der Zinsen von den erlegten Beträgen darf aber nur dann geschehen, wenn der gerichtliche Verbot von dem Gerichte wieder aufgehoben worden ist. — 13) Werden während der Dauer des gerichtlichen Verbotes die verfallenen Raten nicht pünct-

lich gezahlt, so tritt die im §. 14 „der Bestimmungen“ erwähnte Folge ein. — 14) Die in den §§. 11), 12) und 13) der gegenwärtigen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen haben auch dann zu gelten, wenn der gerichtliche Verbot auf ein Certificat oder einen Interimsschein aus einem andern Grunde als jenem der Amortisirung gelegt wurde. — Wien am 23. October 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2018. (2) Nr. 10408.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Edmund Freiherrn v. Schweiger, k. k. Oberstlieutenants in der Armee, wider Herrn Johann Baumgarten, für sich und als Erben seiner Ehegattin Frau Juliana, verwitwet gewesenen Wiener, wegen schuldigen Zinsen pr. 900 fl., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequiten gehörigen, im k. k. Bezirke Wartenberg, in der Pfarre Moräutsch, an der nach Ponovitsch, zur Eisenbahn und zum Savestrome führenden Bezirksstraße liegenden, eine halbe Stunde vom Hauptorte Moräutsch und eine Meile von der Wiener Commercialstraße und von der Staats-eisenbahn eine Meile entfernten, auf 26,610 fl. 10 kr. geschätzten landtäflichen Gute Wildenegg sammt dem Fundus in-structus gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 10. Dec. l. J., dann 21. Jänner und 25. Februar 1850, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem B. i. s. g. bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Herrn Dr. Anton Raf, Vertreter des Herrn Executionsführers, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 16. October 1849.

3. 2009. (3) Nr. 11533, ad 10695.

E d i c t.

Von dem Justizmagistrate der k. k. Hauptstadt Graz, als Abhandlungsbehörde nach Hrn. Alois Remschmid, wurde über Einschreiten des Verlaßcurators Hrn. Dr. Schmerek, de praes. 11. d. M., 3. 11533, die Versteigerung der in den beiden Kellern im Verlaßweingarten zu Pickern erliegenden 1400 Eimer aus den J. 1822, 1839, 1846, 1847 und 1848, mit Ausnahme einiger Eimer Sauritscher- und Kolosserweine, lauter Pickererweine von vortrefflicher Qualität, bewilliget, und zur Abhaltung der Vicitation der 15. Nov. d. J. bestimmt. — Hiezu werden Kauflustige in den gewöhnlichen Vicitationsstunden zu erscheinen eingeladen.

Graz am 12. October 1849.

3. 2014. (2) Nr. 3362.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Zure Gerzin von Michelsdorf, die executive Feilbietung folgender, dem Joseph Rauch, Vater, von Preloge Nr. 1 gehörigen Fahrnisse, als: Zweier Fässer und 90 Eimer Wein, im Gesamtwerthe von 170 fl. C. M., wegen schuldigen 13 fl. 11 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 2 Feilbietungstagungen, nämlich auf den 14. und 29. November d. J., immer Vormittag von 9 — 12 Uhr in Dergajindul mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die bei der 1. Feilbietung nicht verkauften Pfandstücke bei der 2. auch unter dem Schätzungswerthe würden hintangegeben werden.

Der Verkauf findet nur gegen gleich bare Zahlung Statt.

Bezirksgericht Krupp am 15. Oct. 1849.

K u n d m a c h u n g.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 30. October 1849 zur allgemeinen Kenntniss.

A c t i v a.				fl.	kr.	P a s s i v a.				fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren				28,862.937	13 1/4	Banknoten- Umlauf				256,678.214	—
Wechsel-Portefeuille:						Reserve- und Pensions-Fond				5,937.441	50
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen				21,682.032 fl. 29 kr.		Die noch unbehobenen Dividenden, einzu-					
detto vom Wiener Aushilfs- Comité				1,778.146 „ 28 „		lösenden Anweisungen, dann Saldi lau-				6,967.933	49
Detto des Brünner, Pesther Handelstandes, dann einiger Industrie- Unternehmungen u. s. w.				935.925 „ — „		fender Rechnungen					
Detto mehrerer Fabriks- und Realitäten- Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit				737.100 „ — „		Bank- Fond durch 50,621 Actien, zu der				30,372.600	—
Summa				25,133.203 fl. 57 kr		ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv-					
Detto im Prager Portefeuille				589,507 „ 27 „	25,722.71 24	Münze pr. Actie					
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen				18,519.300 fl. — kr.							
Detto an österr. Lloyd, an diverse Sparcassen ausserhalb Wien u. s. w.				1,486.500 „ — „	20,005.800 —						
Vorschüsse an den Staat:											
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:											
a zu 4% verzinslich				38,004.011	29 1/4						
b. unverzinslich				50,000.000	—						
Gegen Real- Hypothek escomptirte Central- Casse- Anweisungen zu 3%				11,753.250	—						
Vorschüsse für Partial- Hypothekar- Anweisungen, und zwar:				8,598.058	31 1/4						
a. zu 4 % verzinslich				6,000.000	—						
b. Für eingelöste fällige Partial- Hypothekar- Anweisungen, unverzinslich				13,609.250	—						
Unverzinsliches Darlehen				3,233.709	55 1/4						
Vorschüsse zu 5 % für Central- Casse- Anweisungen à 5 %				19,633.450	—						
detto zu 3 % auf k. k. Staats- Anweisungen vom Jahre 1842				3,275.994	18						
Hypothecirtes zinsenfrees Darlehen				1,616.790	—						
Vorhandene 3 % Casse- Anweisungen vom Jänner und Juli 1849				136,233.671	24 3/4						
Silberbezugs- Spesen und Prägekosten v. Jahre 1848 2,437.189 fl. 15 3/4 kr.				817.573	—						
Detto im I. Semester 1849				838,805 „ 2 3/4 „							
Diverse schwebende Forderungen				1,800.000	—						
				137,051.244	24 3/4						
				81,552.708	41 3/4						
				218,603.953	6 1/4						
Vom Staate garantirtes Darlehen an Ungarn zu 2%				5,942.885	37						
Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unter Garantie des Staates,				817,902	18 3/4						
unverzinslich				1,800.000	—						
				137,051.244	24 3/4						
				81,552.708	41 3/4						
				218,603.953	6 1/4						
Bestand des Reserve- und Pensions- Fondes in Staatspapieren und Bank- Actien				5,942.885	37						
Werth des Bank- Gebäudes und anderer Activa				817,902	18 3/4						
				299,956.189	39						

3. 2030. (1) Nr. 19884.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums, über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, hat in Folge der eingelangten Decrete vom 13. und 22. v. M., 3. 6378 und 6475, an diesen beiden Tagen die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Jacob Hoffmann, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 15, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction eines Manometers für alle Gattungen von Dampfmaschinen. — 2) Dem Johann Taute, Rechnungsführer der Maschinen-Werkstätten der k. k. nördlichen Staatsbahn, wohnhaft in Prag, (durch Franz von Prati, Registrator der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Construction bei Eisenbahn-Wechseln, wodurch das Entgleisen der Locomotive und Wagen auf denselben gänzlich vermieden werde. — 3) Dem A. M. Pollak, k. k. priv. Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Feuerzeuges, welches an Zweckmäßigkeit alle bisher bekannten Feuerzeuge übertriffe. — 4) Dem Friedrich Herg, Bildhauer aus Kpathin in Ungarn, wohnhaft derzeit in Wien, Wieden Nr. 633, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Maschine zur Erzeugung der Stecknadeln, wodurch die auf dieser Maschine erzeugten Nadeln an Schönheit und Gleichförmigkeit die auf die bisherige Art erzeugten übertreffen, den aus freier Hand gearbeiteten gleich kommen, und während der Fabrikation zugleich auch polirt werden. — 5) Dem Franz Philippi, Privatier, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 82, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung gegossener Schlüssel, welche die geschmiedeten vollkommen ersetzen und in der Erzeugung wohlfeiler zu stehen kommen. — 6) Dem Carl Eckel, Doctor der Rechte, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 940, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserungen in der Fabrikation geschweißter eisener Gasleitungs-Manometer-Wasserheiz- und Locomotivkessel-Röhren. — 7) Dem Augustin Hille, Realitäten-Besitzer, wohnhaft in Zwentendorf, in Niederösterreich, (durch Joseph Schuster, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 395,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Schnallen. — 8) Dem Carl Stempf, Ingenieur der k. k. Staats-Eisenbahn-Betriebs-Section, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Locomotiv-Construction, welche darin bestehe: 1) Locomotive zu bauen, welche bei derselben Belastung der Triebräder das doppelte Leistungsvermögen der nach dem gewöhnlichen Principe construirten Maschinen bei nur 15 bis 20 Percent mehr Brenn-Material-Verbrauche besitzen; 2) durch Anwendung dieser Erfindung an allen schon bestehenden Locomotiven deren Leistungsfähigkeit um 50 Percent zu steigern; endlich 3) Locomotive zu construiren, welche auf Steigungen von $\frac{1}{40}$ bei einem sammt Tender 900 Centner betragenden Totalgewichte eine Leistung von 5000 Centner bei $\frac{1}{4}$ Meilen Geschwindigkeit bieten. — 9) Dem Johann Böchling, Maschinist, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung neuer Gewehre, welche sehr schnell geladen und abgefeuert werden können. — Dieß findet man mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die offen gehaltenen Privilegiations-Beschreibungen des Jacob Hoffmann, Johann Taute, des A. M. Pollak und des Augustin Hille sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 19. October 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 2031. (1) Nr. 21236.

B e r l a u t b a r u n g.

In Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. v. M., 3. 11413, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs der baren Einlösung der am 1. Juli 1849 ausgegebenen Münzscheine über 10 und 6 kr., in Gemäßheit der im dritten Absätze der Gubernial-Currende vom 4. Juli d. J., 3. 13181, enthaltenen Zusicherung, die Verfügung getroffen worden ist, daß die Verlosung der mit Buchstaben bezeichneten Serien der gedachten Münzscheine im October l. J. begonnen und in einem jeden Monate eine Serie gezogen werde. — Die erste dießfällige Verlosung hat am 20. October d. J. Statt gefunden, und es wurde hiebei die Serie F. der Münzscheine über 10 kr., in welcher alle unterm 1. Juli l. J. emittirten, mit F. bezeichneten Münzscheine über 10 kr. begriffen sind, gezogen. — Jeder in diese Serie gehörige Münschein kann vom 1. November 1849 an innerhalb zwei Monaten gegen 10 kr. in Silber und Kupferscheidemünze, bei der hiezu bestimmten Abtheilung der Staatscentralcasse in Wien, oder bei den Provinzial-Einnahmescassen in den Provinzen, auf Verlangen des Besitzers, umgewechselt werden, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die verlosenen Münzscheine auch fortan, so wie die übrigen nicht verlosenen, bei allen öffentlichen Cassen statt Barem anzunehmen sind. — Laibach am 4. November 1849.

3. 2032. (1) Nr. 20805.

K u n d m a c h u n g.

Bei der vom Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer zu Sagor, unterm 20. August 1675 errichteten Studentenfistung ist der erste Platz, im Jahresertrage von 19 fl. 50 kr. G. M., in Erledigung gekommen und mit Beginne des Studienjahres 1849/50 wieder zu besetzen. — Zum Genuße dieses Stipendiums sind vorzüglich studierende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermangelung arme, aus der Stadt Stein gebürtige Studierende berufen. Das Präsentationsrecht gebührt der Stadt-Vorstellung in Stein, und der Stiftungsgegenstand ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Bewerber um dasselbe haben ihre mit dem Taufscheine, dem Armuths- und Impungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden Semestern des verfloffenen Studienjahres 1849, und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis 25. November d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 29. October 1849.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 2024. (1) Nr. 10394.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey in Folge der über den Geistes- und Gemüthszustand des hier wohnenden Joh. Arze gepflogenen Erhebung, derselbe für blödsinnig erklärt, ihm die freie Vermögensverwaltung genommen, und ein Curator in der Person des Hrn. Joseph Arze hier beigegeben worden, an den sich demnach Jedermann in allen den Johann Arze betreffenden Rechts- und sonstigen Privat-Angelegenheiten zu wenden hat.

Laibach am 27. October 1849.

3. 2034. (1) Nr. 4000.

K u n d m a c h u n g.

Zum Behufe der Herstellung einer unmittelbaren Correspondenz-Verbindung zwischen Trencsin und Sillein sind zu Ilava und Bay-Tepla selbstständige Brieffammlungen errichtet worden, welche sich vorläufig nur mit der Briefmanipulation befassen, und mit 1. September l. J. in Wirksamkeit getreten sind. — Das Posten-Ausmaß wurde von Trencsin nach Ilava mit $1\frac{1}{2}$ Posten, von Ilava nach Bay-Tepla mit $1\frac{1}{2}$ Posten, von Bay-Tepla nach Sillein mit $1\frac{1}{2}$ Posten festgesetzt. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.

3. 2033. (1) Nr. 4156.

K u n d m a c h u n g.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Distanz-Ausmaß zwischen den Poststationen Verona und Castelnovo von $1\frac{1}{4}$ auf $1\frac{1}{2}$ Post, vom 1. October l. J. angefangen, erhöht worden ist. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.

3. 2035. (1) Nr. 4155.

K u n d m a c h u n g.

Zwischen den Postämtern Nepomuk und Pržestiz in Böhmen ist mit 16. August d. J. eine tägliche Curiol-Post in Gang gesetzt worden. — Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Entfernung zwischen den genannten Postorten $1\frac{1}{2}$ Post beträgt. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 30. October 1849.

3. 2015. (2) Nr. 3067.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Franz Frank v. Marain, wider Joseph Wallenisch v. ebendor, pers. schuldigen 178 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Marain gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 42 et $1\frac{1}{4}$ vorkommenden, gerichtlich auf 2168 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, zur Vornahme derselben der 24. November und 24. Dec. l. J., dann 24. Jänner k. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, in loco der Realit. a. mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realit. bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden wird; dessen die Kaufstücken mit dem Beisatze verständigt werden, daß 10% der Schätzung als Radium zu erlegen seyen, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen aber täglich während den Amisstunden hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 29. Oct. 1849.

3. 2004. (3) Nr. 2733.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Herrn Casper Randusch, durch den Herrn Dr. Burgbach, die mit dem dießgerichtlichen Decrete vom 18. Juli 1849, 3. 2225, auf den 30. August und 29. Septem. l. J. angeordneten executiven Feilbietungen der, dem Herrn Joseph Novak, vulgo Marga gehörigen, im Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 111 vorkommenden, zu Podpeisch bei Oberlaibach gelegenen, auf 3658 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten Dritelhube, und des auf 636 fl. 45 kr. bewerteten Mobiliars aufgehoben, die auf den 29. October l. J. angeordnete dritte Feilbietung, als die erste bestimmte, zur Vornahme der zweiten die Tagsetzung auf den 29. November l. J. und der dritten auf den 7. Jänner k. J., Vormittag um 9 Uhr im Dorfe Podpeisch mit dem Beisatze angeordnet, daß weder die Realit. noch die Fahrnisse bei den beiden ersten Feilbietungen unter der Schätzungswertthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen liegen hier zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 29. August 1849.

Nr. 3522.

Anmerkung. Nachdem zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird am 29. November l. J. zur zweiten geschritten werden. K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 29. October 1849.

3. 2001. (3) Nr. 2675.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Rossmann von Unterlaag, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Schuster gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rect. Nr. 1072 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Urb.-Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäude C. Nr. 2 im Dorfe Bording, im Schätzungswertthe pr. 380 fl., wegen schuldiger 120 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 17. Nov., die 2. auf den 18. Dec. d. J. und die 3. auf den 18. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Bording mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realit. erst bei dem dritten Feilbietungstermine unter obigem Schätzungswertthe werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 30. Sept. 1849.

genswerthen aber lehrreichen Zeitepoche, welche in demselben mit der größten Unparteilichkeit und den getreuesten Farben geschildert wird, ein vorzügliches und bleibendes Interesse bieten.

Daß der Leser dieses Volkskalenders überdies noch des Belehrenden und Unterhaltenden in Fülle findet, braucht bei dem bisher alljährlich Gebotenen wohl nicht erst erwähnt zu werden.

Inhalt des Kalenders:

Erklärung der Titelvignette, mit 1 Illustration. — Zeitrechnung auf das Jahr 1850. — Festrechnungen. — Die beweglichen Feste. — Die vier Quatember. — Die Sonne nebst den Planeten. — Die Zeichen des Thierkreises. — Mondesviertel. — Die vier astronomischen Jahreszeiten. — Jahresregent. — Von den Finsternissen. — Hof-

normatage. — Normatage. — Gerichtsferien. — Monats = Kalender, mit 12 Vignetten. — Muthmaßliche Witterung. — Geburtstage Sr. Majestät und der kaiserlichen Familie. — Abgang und Ankunft der Posten. — Haupt = Jahrmärkte. — Entfernung der vorzüglichsten Städte von Wien. — Stempel = Tabelle. — Fiaker = Tare.

Inhalt des Volksbuches:

Die Hauptmomente der Wiener Bewegung nach dem 26. Mai 1848. Von J. Pfundheller, mit 69 Illustrationen. Der Sicherheitsausschuß mit 1 Illustration. Erzherzog Johann in Wien mit 3 Illustrationen. Baron Pillersdorf scheidet aus dem Ministerium. Das Verbrüderungsfest im Augarten mit 1 Illustration. Die Ankunft der Baronin Brandhof in Wien und die Feier der Märztage mit 2 Illustrationen. Ban Jellachich als Gast in Wiens Mauern. Arbeitermesse auf dem Glacis. Erzherzog Johann tritt das deutsche Reichsverweseramte an, mit 2 Illustrationen. Die Aufführung deutscher Farben bei den Fahnen. Des Kaisers Rückkehr und Empfang. Große Revue der Garde und des Militärs vor dem Monarchen, mit 2 Illustrationen. Der 23. August, mit 3 Illustrationen. Der vereinigte Ausschuß der Bürger, Nationalgarde und Studenten löst sich auf. Die Ereignisse vom 11., 12. und 13. September, mit 1 Illustration. Die Deputation der Ungarn an den konstitutionellen Reichstag in Wien. Der Reichsabgeordnete Rudlich erhält von dem Landvolke einen Fackelzug, mit 3 Illustrationen. Die October = Revolution. Der 6. October, mit 13 Illustrationen. Die Tage bis zum Erscheinen der Croaten in Wien, mit 1 Illustration. Der Reichstag, mit 1 Illustration. Der Gemeinderath, mit 1 Illustration. Vermittlungsversuche und Vertheidigungsmaßregeln, mit 6 Illustrationen. Der

National = Obercommandant W. Messenhausen, mit 1 Illustration. Wien wird vom Fürsten Windischgrätz in Belagerungszustand erklärt, mit 2 Illustrationen. Die Kampfstage vom 26. bis 31. October, mit 25 Illustrationen. Die Monate November und December, mit 1 Illustration. Die Waffensabrikation in der österreichischen Monarchie. Venedig. Der Ueberfall der Eisenbahn = Batterie, mit 1 Illustration. Oesterreichische Stanzeln: 's Fensterln, mit 1 Illustration, in Musik gesetzt von A. M. Storch. Gauner und Schnapphahn, mit 3 Illustrationen. Schwank von Karl Seewald. Adelwang, oberösterreichische Volkslage, mit 3 Illustrationen von Franz Isidor Proschko. Feldmarschall Radetzky, mit 1 Illustration. Ein Nachtbild aus dem Volksleben, mit 12 Illustrationen. Die Festung Komorn, mit 1 Illustration. Zwei Jagdabenteuer des Forstmeisters Gamschueber, mit 5 Illustrationen. Eine österreichische Besatzung, mit 1 Illustration. Die festen Springer, mit 2 Illustrationen. Schwank von Dr. Joh. N. Vogl. Der Grünebergerwein in Schlesien, mit 2 Illustrationen. Schwank von Dr. Joh. N. Vogl. Ein spätes Geständniß, mit 2 Illustrationen. Schwank von Dr. Joh. N. Vogl. Ein Husarenstreich, mit 2 Illustrationen, wahre Begebenheit von Dr. Joh. N. Vogl. Wortspiele. Bücheranzeigen.

Exemplare der früheren 5 Jahrgänge sind noch zu haben.

Ferner sind in demselben Verlage erschienen

und in Commission bei sämmtlichen Buchhändlern und Buchbindern aller österr. Provinzen zu haben:

Der Neuer österreichischer Kalender für 1850,
vermehrt durch Beisezung der Haupt = Märkte, Gilwagen = Ankunft und Abgang, dann fahrenden und reitenden Posten, Interessetafeln u. s. w.

In 16., gefalzt 6 fr., steif gebunden 10 fr. C. M.

Taschen = Kalender für 1850.

In 32., gebunden in Schuber 10 fr. C. M.

Wiener Küchen = Kalender für das Jahr 1850.

Ein immerwährendes Kochbuch,

welches jährlich neue Speisen beschreibt, nach den besten und neuesten deutschen, französischen, englischen und italienischen Kochbüchern.

Mit einem Anhang: Lese Früchte aus der Küche und für die Küche.

Verfaßt von einer Gesellschaft Wiener Hausfrauen.

Preis 24 fr. C. M.

Ein Beitrag zur Organisation des Gewerbewesens

von Dr. Siegfried Becher,

Ministerialrath und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften und Vereine.

Preis 24 fr. C. M.

Bei G. Lercher, Buchhändler in Laibach,

ist zu haben:



Der 6. Jahrgang
des
Illustrierten
österreichischen



Volkskalenders



für

1850



von Dr. Joh. Nep. Vogl.

Mit 119 schönen Original-Holzschnittbildern.



Kostet gebunden im
illustrierten Umschlag

36 fr.



Ein Volksbuch

zur Belehrung und Unterhaltung.

Der Herausgeber des österreichischen Volkskalenders hat es sich in seinen zahlreichen schriftstellerischen Leistungen, vorzüglich aber in diesem Jahrbuche zur Aufgabe gemacht, sein Möglichstes zur Verbreitung der Vaterlandsliebe, der Religion und Moral beizutragen.

Auch der Volkskalender für 1850 dürfte einen Beleg für diese seine Bestrebung geben, und daher wie nur wenige Erscheinungen dieser Gattung, ein Volksbuch im echten Sinne dieses Wortes genannt werden.

Nebst diesem dürfte aber der heutige Jahrgang noch insbesondere als Erinnerungsbuch einer befla-